

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1985

Ausgegeben und versendet am 20. August 1985

18. Stück

31. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. Juni 1985, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung geändert wird

31. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. Juni 1985, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung geändert wird

Auf Grund des Art. 103 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des Art. 59 des Landes-Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 42/1981, in der Fassung LGBl. Nr. 21/1984, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. März 1969, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird, LGBl. Nr. 11 in der Fassung LGBl. Nr. 40/1978 und 23/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 7 hat zu lauten:

„In den Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sind alle Geschäfts-

stücke, die der kollegialen Beratung und Beschlußfassung (§ 2) unterliegen, vor Beschlußfassung dem Landesfinanzreferenten zur Kenntnis zu bringen. Alle sonstigen Geschäftsstücke, die finanzielle Auswirkungen für das Land zur Folge haben, sind vor ihrer Genehmigung dem Landesfinanzreferenten im Original zur Einsichtnahme vorzulegen. In Personalangelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sind alle Geschäftsstücke, die der kollegialen Beratung und Beschlußfassung unterliegen, vor Beschlußfassung dem Agrarreferenten zur Kenntnis zu bringen.“

2. Im § 22 erhält der bisherige Absatz 7 die Absatzbezeichnung „(8)“.

Für die Landesregierung:

Kery eh.

Landesgesetzblatt für das Burgenland P.b.b.
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben